

ABT07-54201/2014-330

Stück 1

Betreff/Ergänzungen

Gemeinde Kirchberg an der Raab,
polit. Bezirk Südoststeiermark,
Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab,
polit. Bezirk Weiz;
Grenzänderung

Vermerk

Bezug

Regierungssitzung Nr.	Bearbeitungsstatus	Status am Spiegel
65. am 20.04.2017	beurkundet	gesetzt

Vorschlag von

ABT07
ABT07-1.0 (Mag.Dr. Manfred Kindermann)

Antragstellung durch

Hermann Schützenhöfer

Freigabe durch

Mag. Martin Latzka

Beschluss

Antrag einstimmig angenommen

Anmerkung

Beurkundung

Mag. Helmut Hirt, 20.04.2017



Dieses Dokument wurde elektronisch beurkundet.

Abteilung 7

Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

GZ: **ABT07-54201/2014-330**

Ggst. Gemeinde Kirchberg an der Raab,
polit. Bezirk Südoststeiermark,
Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab,
polit. Bezirk Weiz;
Grenzänderung

Regierungssitzung

AV.

Mit Eingaben vom 07.04.2016 und 11.04.2016 haben die Gemeinde Kirchberg an der Raab und die Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den genannten Gemeinden beantragt.

Die Gemeindevertretungen der genannten Gemeinden haben jeweils übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse (29.02.2016 und 16.03.2016) gefasst, dass

die Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab in ihre KG 68162 Zöbing von der Gemeinde Kirchberg an der Raab, KG 62157 Studenzen, das Grundstück Nr. 101/7 übernimmt und

die Gemeinde Kirchberg an der Raab in ihre KG 62157 Studenzen von der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab, KG 68162 Zöbing, das Grundstück Nr. 878 übernimmt.

Gemäß § 7 Stmk GemO sind für die Änderung von Gemeindegrenzen zum einen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und zum anderen die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Gem § 6 Abs 2 Stmk GemO dürfen Gemeindegrenzänderungen nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen, raumordnungs- und verkehrspolitischen, demografischen oder finanziellen Gründen, und unter Bedachtnahme auf die geografische Lage der Gemeinde erfolgen, wobei jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Gemeinden fähig sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Gemäß § 11 Abs 4 Stmk GemO können derartige Grenzänderungen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden, sie sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Durch die gegenständliche Gemeindegrenzänderung sollen die derzeit bestehenden Unregelmäßigkeiten der Gemeindegrenze, zugleich Bezirksgrenze, entlang einer Wegstrecke („Graberberg“) beseitigt werden.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, hat mit Schreiben vom 27.01.2017, eingelangt bei der Abteilung 7 am 02.02.2017, eine positive Stellungnahme zur geplanten Grenzänderung abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 wurde das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres ersucht, eine Stellungnahme zur geplanten Grenzänderung abzugeben. Da innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Monat von beiden Stellen keine Stellungnahme eingelangt ist, wird Zustimmung zur Grenzänderung angenommen.

Da mit dieser Gemeindegrenzänderung auch die Grenzen der Gerichtsbezirke Feldbach und Weiz berührt werden, bedarf diese Gemeindegrenzänderung gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 vor Kundmachung im Landesgesetzblatt der Zustimmung der Bundesregierung, welche (noch) gesondert vor der Kundmachung eingeholt wird.

Im Gegenstande liegen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Kirchberg an der Raab und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab vor und entspricht die Grenzänderung den gesetzlichen Voraussetzungen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der AV wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird die von der Gemeinde Kirchberg an der Raab und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab beschlossene Gemeindegrenzänderung mit Wirkung vom 01.01.2018 genehmigt.
3. Der beiliegende Kundmachungsentwurf wird genehmigt; die Verlautbarung hat – nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung gem § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920 – im Landesgesetzblatt zu erfolgen.

Landeshauptmann

Hermann Schützenhöfer

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Kirchberg an der Raab, politischer Bezirk Südoststeiermark und Gerichtsbezirk Feldbach und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab, politischer Bezirk Weiz und Gerichtsbezirk Weiz

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Südoststeiermark und Gerichtsbezirk Feldbach gelegenen Gemeinde Kirchberg an der Raab und der im politischen Bezirk und Gerichtsbezirk Weiz gelegenen Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab haben aufgrund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Das Grundstück Nr. 101/7 wird von der KG Studenzen, Gemeinde Kirchberg an der Raab, abgeschrieben und der KG Zöbing, Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab, zugeschrieben und

das Grundstück Nr. 878 wird von der KG Zöbing, Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab, abgeschrieben und der KG Studenzen, Gemeinde Kirchberg an der Raab, zugeschrieben.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN: 1647/2016/62, und in den im BEV-Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN: 2766/2016/68, einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 die Genehmigung erteilt.

§ 3

Inwieweit durch diese Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen der Sprengel des Bezirksgerichtes Feldbach und des Bezirksgerichtes Weiz berührt werden, hat die Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, die Zustimmung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer